



CAJ/36/6

ORIGINAL: französisch

DATUM: 7. April 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Sechszehnte Tagung
Genève, 21. Oktober 1996**

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

Einführung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend als "der Ausschuss" bezeichnet) hielt am 21. Oktober 1996 unter dem Vorsitz von Herrn H. Dieter Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) seine sechszehnte Tagung ab.
2. Die Teilnehmerliste liegt dem vorliegenden Dokument an.
3. Die Tagung wurde vom Vorsitzenden eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hieß. Der Vorsitzende begrüßte insbesondere die Anwesenheit der Delegationen Chiles und Kolumbiens. Diese Staaten wurden seit der letzten Tagung des Ausschusses Mitglieder des Verbandes.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Ausschuß nahm die Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/36/1 wiedergegeben, an.
5. Die Delegation Spaniens wies darauf hin, daß die spanische Sprache erstmals als Arbeitssprache des Ausschusses verwendet werde, einschließlich für die Unterlagen. Sie dankte dem Verbandsbüro für seine entsprechenden Bemühungen.

Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
(“Übereinkommen über TRIPS”) und Sortenschutz

6. Die Erörterung stützte sich auf die Dokumente CAJ/36/2 und CAJ/36/2 Add.
7. Der Ausschuß befaßte sich kurz mit der Frage, ob die vom Wortlaut des Übereinkommens über TRIPS vorgeschriebenen Notifizierungen sowie diejenigen, die von den Verbandsstaaten vorgenommen (oder nicht vorgenommen) wurden, Schlußfolgerungen über die Natur und den Geltungsbereich der durch das Übereinkommen über TRIPS geschaffenen Verpflichtungen zuließen. Mehrere Delegationen verneinten diese Frage, und einzelne teilten mit, ihr Staat habe im Zweifelsfall vorsichtshalber Notifizierungen vorgenommen.
8. Hinsichtlich der Natur und des Geltungsbereichs der durch das Übereinkommen über TRIPS geschaffenen Verpflichtungen legte die Delegation Deutschlands ihren in Dokument CAJ/36/2 Add. festgehaltenen Standpunkt dar. Die Delegation Japans unterstützte diesen Standpunkt und erinnerte daran, daß ihr Land das Übereinkommen über TRIPS unter dem Vorbehalt gebilligt habe, daß das *sui generis*-System des Sortenschutzes nicht unter das “geistige Eigentum” falle, wie dieses in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über TRIPS definiert sei. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika hob hingegen hervor, daß das Übereinkommen über TRIPS nebst der Verpflichtung, eine Form von Schutz für die Pflanzensorten (für den die Parteien über einen beträchtlichen Ermessensspielraum verfügten) auch “allgemeine” Verpflichtungen hätten, beispielsweise in bezug auf die Mittel für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (*enforcement*).
9. Der Vorsitzende beendete den Meinungs austausch und bemerkte, daß es nicht notwendig sei, einen Konsens über die Frage zu erzielen, ob und in welchem Ausmaß das Übereinkommen über TRIPS auf den Sortenschutz anwendbar sei und ob das Übereinkommen über TRIPS in irgendeiner Weise die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens ändere. Die Frage laute vielmehr, ob der aufgrund des UPOV-Übereinkommens geschaffene Schutz wirksam sei. Zwar sei im Rahmen der UPOV durchaus ein Konsens darüber vorhanden, daß das UPOV-Übereinkommen die Grundlage für einen wirksamen Schutz vorsehe, doch obliege es in letzter Instanz dem Rat für TRIPS, sich zu dem Begriff des “wirksamen *sui generis*-Systems” zu äußern. In dieser Hinsicht lenkte der Vorsitzende die Aufmerksamkeit auf das Problem, das sich im Rahmen der Beurteilung der Wirksamkeit eines auf das UPOV-Übereinkommen gestützten Schutzsystems stellen könnte, wenn der fragliche Staat das UPOV-Übereinkommen dazu benutze, den Angehörigen eines Mitgliedstaates der WTO, der nicht Mitglied der UPOV sei, den Zugang zum Schutz zu verweigern.
10. Die Delegation der Schweiz machte darauf aufmerksam, daß die fehlende Erwähnung des UPOV-Übereinkommens im Übereinkommen über TRIPS den Mitgliedern der WTO großen Spielraum biete, um ihre Verpflichtung im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS zu erfüllen. Dies sei namentlich in dem für die dritte Sitzung der Konferenz der Parteien der Konvention über biologische Vielfalt (4.-15. November 1996, Buenos Aires) ausgearbeiteten Dokument UNEP/CBD/COP/3/23 hervorgehoben worden. In dieser Hinsicht wies die Delegation Dänemarks darauf hin, daß dort zu lesen sei, daß die “Rechte der Landwirte” ein wirksames *sui generis*-System im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS wären.

Selbstverständlich bleibe die Frage bestehen, was unter "Rechte der Landwirte" zu verstehen sei. Es sei indessen notwendig, Kontakte mit jenen aufrechtzuerhalten, die sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen hätten, namentlich im Rahmen der Erörterungen über die Biodiversität und über die pflanzengenetischen Ressourcen.

11. Hinsichtlich der vom Verbandsbüro für den Fall einzunehmenden Haltung, daß ein Staat um Stellungnahme zur Natur und zum Inhalt der Rechtsvorschriften ersuche, die zur Erfüllung der von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS vorgesehenen Verpflichtung zu erlassen sind, teilte der Stellvertretende Generalsekretär mit, daß der ehemalige Generaldirektor der WTO, Herr Peter Sutherland, gemäß der indischen Presse erklärt habe, daß ein System aufgrund der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens die Erfüllung der besagten Verpflichtung ermögliche. Das Verbandsbüro gehe indessen noch weiter: Zunächst teile es mit, daß ein den Mindestanforderungen der Akte von 1978 entsprechendes System - das beispielsweise den Schutz für lediglich fünf Arten vorsehe - angefochten werden könnte; zweitens empfehle es die Akte von 1991 als Grundlage für die nationale Gesetzgebung und drittens teile es mit, daß es kaum sinnvoll wäre, die allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens über TRIPS nicht in die *sui generis*-Gesetzgebung aufzunehmen. Der Ausschuß nahm diese Auskünfte zur Kenntnis.

12. Hinsichtlich der neuerlichen Prüfung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS, die im Jahre 2000 stattfinden soll, teilte der Stellvertretende Generalsekretär schließlich mit, daß die Erörterungen der Tagung des Beratenden Ausschusses von April 1996 nicht schlüssig gewesen seien und daß die Frage auch im Rahmen anderer Gremien, namentlich bei der OECD, Interesse erwecke. Die Delegation Neuseelands hielt es für zweckmäßig, die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Ausschusses zu setzen und das Verbandsbüro zu beauftragen, ein Dokument auszuarbeiten, in dem beschrieben wird, wie das Übereinkommen über TRIPS revidiert werden könnte. Die Delegation Uruguays vertrat die Ansicht, daß die UPOV einen gemeinschaftlichen Standpunkt ausarbeiten und einen Beitrag an die neuerliche Prüfung leisten sollte, indem sie einen Vorschlag vorlege, der als Verhandlungsgrundlage dienen sollte; das Übereinkommen über TRIPS sollte spezifisch auf das UPOV-Übereinkommen hinweisen. Der Vorsitzende gab seinen Bedenken Ausdruck, da die Meinungen zur Zeit geteilt seien und Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b über den bloßen Sortenschutz hinausgehe und beispielsweise in die Frage des Ausschlusses von Pflanzensorten und Tierrassen von der Patentierbarkeit eingehe.

Vom Technischen Ausschuß aufgeworfene Fragen

Allgemeines

13. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/36/3.

Auslegung des Begriffs "die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale"

14. Der Ausschuß übernahm den vom Verbandsbüro in Absatz 6 des Dokuments CAJ/36/3 nahegelegten Standpunkt. Die Delegation Dänemarks wünschte jedoch, daß bestätigt werde,

daß “die Besonderheiten des genetischen Materials” funktioneller Natur seien, damit sie sich diesem Standpunkt anschließen könne.

15. Im Verlauf der Erörterung äußerten die Delegationen Deutschlands und Frankreichs sowie der Stellvertretende Generalsekretär folgende Bemerkungen zur Sache:

a) “Ausprägung der Merkmale” sei nicht im genetischen Sinn zu verstehen. Das “Merkmal” sei ein im abstrakten Sinne verstandenes Element der Beschreibung einer Sorte, und die “Ausprägung” sei die konkrete Form, die dieses Element annehme. Diese Begriffe gälten beispielsweise gleichermaßen für die Länge des Stiels wie für ein Gen (in diesem Falle sei die Ausprägung das Allel).

b) Die Frage, ob “unmittelbar von dem Genom abgelesene Merkmale” berücksichtigt werden könnten, werde vom UPOV-Übereinkommen nicht geregelt, und es äußere sich nicht zur Natur der sachdienlichen Merkmale.

c) Diese Frage sei von Fall zu Fall nach Maßgabe der üblichen Kriterien zu entscheiden, zu denen die Anforderung der Deutlichkeit der festgestellten Unterscheidbarkeit gehöre, ebenso die Notwendigkeit, den eigentlichen Gegenstand des Schutzsystems zu achten.

d) Insbesondere stände es im Gegensatz zu diesem Gegenstand, den Schutz einer pflanzlichen Gesamtheit, die einer anderen zu ähnlich wäre, zuzulassen. Es wäre falsch, aus dem in Absatz 6 des Dokuments CAJ/36/3 dargelegten Standpunkt zu schließen, daß die Verwendung biochemischer Merkmale ausreiche, um die Unterscheidbarkeit festzustellen. Die Akte von 1991 untersage zwar nicht die Verwendung neuer technologischer Lösungen, erkenne diese indessen auch nicht an.

e) Mitunter werde behauptet, daß die Unterscheidbarkeit mit dem Phänotyp und der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte mit dem Genotyp verknüpft seien. Tatsache sei indessen, daß Artikel 1 Nummer vi (über die Begriffsbestimmung der Sorte) und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 dieselbe Terminologie verwendeten.

Arten von Merkmalen

16. Der Ausschuß übernahm die vom Verbandsbüro in Absatz 10 des Dokuments CAJ/36/3 vorgeschlagene Ansicht.

17. Hinsichtlich der “Merkmale als letztem Ausweg” hob die Delegation Argentiniens hervor, daß deren Verwendung die Gleichheit zwischen den Züchtern aufhebe und daß diese Kategorie somit zu streichen sei, es sei denn, daß diese Gleichheit wiederhergestellt werden könne. Die Delegation Deutschlands vertrat eine ähnliche Auffassung. Sie trug vor, daß es ihres Erachtens zu Unklarheiten führe, die Kategorien “zusätzliche Merkmale”, “ergänzende Merkmale” und “Merkmale als letzter Ausweg” einzuführen, da es nur darum gehe, “zusätzliche Merkmale” zu bestimmen, die zusätzlich zu den von UPOV empfohlenen Merkmalen auf nationaler Ebene routinemäßig oder bei Bedarf im Einzelfall verwendet werden könnten. Die Festlegung von Merkmalen, die nicht zur Feststellung der Unterscheidbarkeit, sondern nur zur Erlangung sonstiger “nützlicher Informationen” dienten,

sollte überhaupt nicht Aufgabe der Technischen Arbeitsgruppen und des Technischen Ausschusses sein, sondern in den UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten nur solche Merkmale erwähnt werden, die auch geeignet seien, Bestandteil der Sortenbeschreibung zu sein. Die Delegation Frankreichs würde die “zusätzlichen/ergänzenden Merkmale” ausschließen, jedoch die “ergänzenden Merkmale” einschließen.

18. Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschloß der Ausschuß, die Frage inhaltlich nicht weiter zu erörtern und den Technischen Ausschuß zu bitten, sie im Lichte der Erörterungen des Ausschusses zu überprüfen.

Sortenbezeichnungen und Warenzeichen

19. Der Ausschuß teilte den vom Verbandsbüro in Absatz 14 des Dokuments geäußerten Standpunkt.

20. Die Delegation Deutschlands unterstrich, daß Auskünfte teilweise mittels der im Antragsformblatt enthaltenen Frage bezüglich der Neuheit beschafft werden könnten; die zuständigen Behörden könnten unter der Spalte “Weitere Auskünfte” im Technischen Fragebogen auch mitteilen, daß Angaben zu den Handelsbezeichnungen erwünscht seien. Schließlich vertrat sie die Ansicht, daß es nicht ratsam sei, ein Register der Bezeichnungen und der entsprechenden Warenzeichen erstellen zu wollen.

Frage im Technischen Fragebogen bezüglich der Rechtsstellung der Sorte hinsichtlich der Gesetzgebung über den Umwelt-, Gesundheits- und Tierschutz

21. Der Ausschuß kam überein, daß es notwendig sei, dem Technischen Fragebogen eine Spalte hinzuzufügen, damit sich die zuständige Behörde vergewissern könne, ob sie (oder eine andere Behörde) die Sorte anbauen könne. Die Meinungen über die Frage, wie auf Ebene der UPOV vorzugehen sei, waren indessen geteilt, und es wurden folgende Möglichkeiten genannt: sich auf eine allgemeine Bemerkung zu beschränken, wobei jede zuständige Behörde die Spalte nach Maßgabe der innerstaatlichen Lage abfaßt; eine Frage über die objektive Natur der Sorte zu stellen (handelt es sich um einen genetisch veränderten Organismus?), wobei die zuständige Behörde in der Folge unmittelbar genauere Fragen stellen kann; unter Berücksichtigung der Tatsache, daß für andere Typen von Sorten Zulassungen für die Freisetzung verlangt werden können, die Frage zu stellen, ob eine derartige Zulassung erforderlich ist und gegebenenfalls zu verlangen, daß die erhaltenen Zulassungen vorgewiesen werden.

22. Der Ausschuß kam überein, es dem Technischen Ausschuß zu überlassen, die entsprechende Spalte des Technischen Fragebogens abzufassen. Es wurde hervorgehoben, daß sich die Frage in jedem Falle auf die Freisetzung und nicht auf den Handel beziehen sollte.
Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums

23. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/36/4.

24. Die Delegation der Schweiz erläuterte die Gründe, die sie zu dem Vorschlag bewogen hätten, daß das UPOV-Übereinkommen im Vertragsentwurf (der WIPO) für die Beilegung von

Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums ausdrücklich als Ausgangsvertrag erscheine, und unterstrich die sich aus der derzeitigen Lage ergebende Gefahr, daß eine Streitigkeit niemals beigelegt werde, da keine diesbezügliche, öffentlich anerkannte Einrichtung vorhanden sei. Die Delegationen Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika wiesen darauf hin, daß das Problem nicht von brennender Aktualität sei und der Vertragsentwurf der WIPO nicht so bald angenommen werden würde. Andererseits erinnerten die Delegationen Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika daran, daß sie von der Notwendigkeit des Vertragsentwurfs und vom Inhalt einiger seiner Bestimmungen nicht überzeugt seien. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die UPOV der WIPO nicht angehöre und daß der Vorschlag die Wirkung habe, es Staaten, die nicht Mitglieder der UPOV seien, zu erlauben, sich zur Natur der durch das UPOV-Übereinkommen geschaffenen Verpflichtungen zu äußern.

25. Es wurde der Schluß gezogen, daß es angesichts der obenerwähnten Elemente verfrüht wäre, sich eindeutig zugunsten des Vorschlags zu äußern, das UPOV-Übereinkommen als Ausgangsvertrag in den Vertragsentwurf der WIPO aufzunehmen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschloß der Ausschuß, dem Beratenden Ausschuß zu empfehlen, folgenden Standpunkt anzunehmen: "Die UPOV nimmt zwar nicht Stellung zur Erwünschtheit eines WIPO-Vertrags für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums, erhebt jedoch keinen Einspruch gegen ihre Aufnahme in einen diesbezüglichen Vertrag, falls dieser Vertrag zur Zufriedenheit der UPOV-Verbandsstaaten geschlossen wird."

Übergangsregelungen in den an die Akte von 1991 angepaßten Gesetzen

26. Das Dokument CAJ/36/5 gab zu keiner Erörterung Anlaß.

Programm für die siebenunddreißigste Tagung

27. Der Ausschuß kam überein, seine siebenunddreißigste Tagung im Oktober 1997 abzuhalten. Die Frage der neuerlichen Prüfung des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS könnte einer der Tagesordnungspunkte sein.

28. *Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.*

[Anlage folgt]